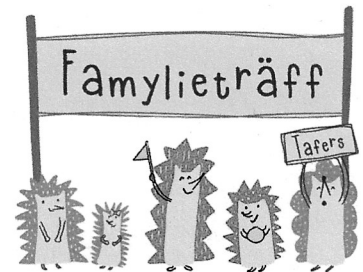


# Statuten- Famylieträff Tafers



## 1. Name

Unter dem Namen «Famylieträff Tafers» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tafers. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Kontakte unter den Eltern und Kindern zu fördern.
- Gezielte Aktivitäten für die ganze Familie anzubieten.
- Mit verschiedenen Organisationen und Vereinen zusammenzuarbeiten und Synergien zu nutzen.
- Sich in der Gemeinde für die Bedürfnisse und Anliegen der Familien einzusetzen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Kassierin/der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Vereinsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche vom Vorstand während einer Generalversammlung mit einfachem Mehr in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder sind Aktivmitglieder mit Stimmrecht.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (einfaches Mehr) ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Vertritt den Verein nach Aussen
- Organisation von Vereinsaktivitäten
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Informationen und Kontakte zu Mitgliedern, Vereinen und Behörden
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder/innen, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Publikation
- f) Krabbelgruppe
- g) Allrounder/in

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann die Präsidentin/der Präsident Zirkularbeschlüsse anordnen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail/WhatsApp) gültig.

Der Vorstand ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht, inklusive Präsident/in, aus mindestens drei Mitglieder/innen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand, ob die Neubesetzung der Vakanz sofort oder erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmen ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **10. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

#### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

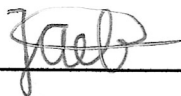
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Oktober 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort Tafers, 31. 10. 24

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

